

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

03.02.2022. Jahrgang ° 11 ° Nr. 5

Inhalt:

1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“
hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB 2
2. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 07.02.2022, 17 Uhr,
im Festsaal des Saalbaus, Bergerstr. 25, 58452 Witten 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

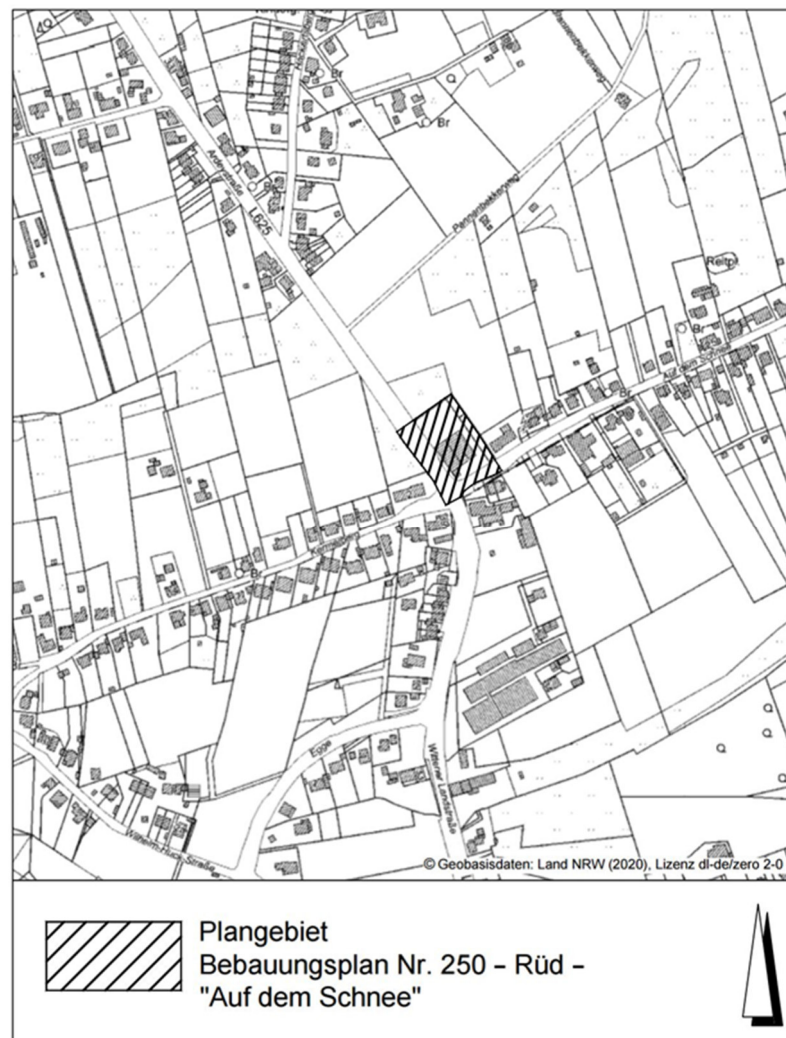


Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereichs und Ziele:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fläche des 2013 aufgegebenen Standorts des Edeka-Marktes sowie die unmittelbar anschließenden Flächen der Ardeystraße und der Straße „Auf dem Schnee“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und umfasst in der Gemarkung Rüdinghausen, Flur 6, die Flurstücke 427, 791 und 512 ganz sowie Teile der Flurstücke 545 und 469.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (max. 800 qm Verkaufsfläche) zur Deckung einer Versorgungslücke für die wohnungsnah Grundversorgung sowie die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnraum und die Unterbringung von das Wohnen nicht störenden Dienstleistungsbetrieben in den Obergeschossen des Gebäudes.



Der geplante Standort liegt zum Teil auf Grundstücksflächen, die dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, ragt zum Teil jedoch auch in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich hinein. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Witten wird das Plangebiet mit Ausnahme der Verkehrsfläche im westlichen Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Da über dem Lebensmittelmarkt ca. 10 Wohneinheiten entstehen sollen, ist eine Entwicklung aus der FNP-Darstellung Wohnbaufläche möglich. Im Bebauungsplan Nr. 250 – Rüd – "Auf dem Schnee" soll das Baugebiet gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt werden. Damit kann die planerische Zielsetzung und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt Witten im FNP für das Plangebiet verwirklicht werden. Die Planung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 14.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ mit dem Geltungsbereich gemäß Plan vom 22.10.2019 im Vollverfahren.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Form in einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen.“

In seiner Sitzung am 07.05.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) darüber hinaus u.a. zum Bebauungsplan Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, für die in der Vorlage aufgeführten Planverfahren die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Sinne der Vorlage unter Berücksichtigung der Corona-Lage zu wählen und durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt zusätzlich zu den beiden in der Vorlage genannten Möglichkeiten ergänzend eine Online-Beteiligung zu prüfen. Dazu bieten sich etwa Videokonferenzen und eine Website für Rückmeldungen und Vorschläge an, zu denen die Verwaltung öffentlich einlädt und die trotz Corona eine Gruppenbeteiligung ermöglichen.

Die gewählten Formate müssen rechtssicher sein und sich an dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Planungssicherstellungsgesetz orientieren. Auch eine öffentliche Auslegung vor Ort sollte hier geprüft werden.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 31.01.2022

König
Der Bürgermeister

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (max. 800 qm Verkaufsfläche) zur Deckung einer Versorgungslücke für die wohnungsnah Grundversorgung sowie die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnraum und die Unterbringung von das Wohnen nicht störenden Dienstleistungsbetrieben in den Obergeschossen des Gebäudes.

Der geplante Standort liegt zum Teil auf Grundstücksflächen, die dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, ragt zum Teil jedoch auch in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich hinein. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Witten wird das Plangebiet mit Ausnahme der Verkehrsfläche im westlichen Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Da über dem Lebensmittelmarkt ca. 10 Wohneinheiten entstehen sollen, ist eine Entwicklung aus der FNP-Darstellung Wohnbaufläche möglich. Im Bebauungsplan Nr. 250 – Rüd – "Auf dem Schnee" soll das Baugebiet gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt werden. Damit kann die planerische Zielsetzung und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt Witten im FNP für das Plangebiet verwirklicht werden. Die Planung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 250 – Rüd – „Auf dem Schnee“ (Vorentwurf zum Bebauungsplan, die Begründung sowie die bereits vorliegenden Gutachten (Auswirkungsanalyse Einzelhandel, Bergbaugutachten, Artenschutzprüfung, Umweltschutzprüfung zum Vorentwurf)) liegen in der Zeit vom **14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 005 für alle Interessierte sowie mögliche Betroffene zur Information und Erörterung öffentlich aus.



Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Da das Gebäude bedingt durch die Corona-Pandemie nicht für die Öffentlichkeit geöffnet ist, ist vorab ein Termin (telefonisch: 02302-581-4144; per E-Mail: planungsamt@stadt-witten.de) zu vereinbaren.

Es ist das Hygienekonzept zu beachten. Derzeit gilt die 3G-Regelung, d.h. geimpft, genesen oder getestet. Interessierte sowie mögliche Betroffenen haben bei den Terminen FFP2-Masken oder medizinische Gesichtsmasken zu tragen und werden gebeten möglichst einzeln zu erscheinen. Zwecks einer eventuell erforderlichen Nachverfolgung im Zusammenhang mit der Pandemie ist es erforderlich persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) abzufragen.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Witten (www.witten.de) unter der Rubrik Planen, Bauen & Wohnen/ Stadtplanung/ Bürger- und Trägerbeteiligungen eingesehen werden (<https://www.witten.de/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/buerger-und-traegerbeteiligungen/>).

Während der Auslegungsfrist können zu den Entwürfen Stellungnahmen unter anderem schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten), per Fax (02302-581-4199), per E-Mail (planungsamt@stadt-witten.de) oder zur Niederschrift unter den o.g. Voraussetzungen (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden.

Für Rückfragen und Terminvereinbarungen steht Ihnen Herr Schuller (Telefon 02302-581- 4144) gerne zur Verfügung.

Witten, den 31.01.2022

Der Bürgermeister,
In Vertretung Rommelfanger
(Stadtbaurat)



Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 07.02.2022, 17 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstr. 25, 58452 Witten

Hinweis:

Nach der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind Gremiensitzungen zulässig. Diese sieht für die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, zu denen auch die Sitzungen der Ratsgremien gehören, die Einhaltung der sogenannten 3G-Regeln vor. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen müssen vor dem Einlass nachweisen, dass sie entweder immunisiert (Genesung oder vollständige Impfung) oder getestet sind. Bitte halten Sie die entsprechenden Nachweise vor Betreten der Sitzungsräume bereit.

Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) sind einzuhalten.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern gem. § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW und § 11 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Vorstellung der Radverkehrsbeauftragten Frau Sophia Bröker, StA. 61
4. Grundsatzbeschluss Ersatzneubau Herbeder Ruhrbrücken
5. Entwurf Jahresabschluss 2020
6. Rathaussanierung - Information über den Projektstand und Beschluss zur Fortsetzung und zum Abschluss der Baumaßnahme
7. 1. Novelle der Sondernutzungssatzung einschließlich Gebührentarif
8. 42. Einzelsatzung zur Abrechnung straßenbaulicher Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) - Straßenbaubeiträge für "In der Mark" (Abschnitt von Schleiermacher Straße bis Knapmannstraße)
9. Fußweg Trienendorfer Straße - Schutz der Fußgänger und des Schulwegs
-Antrag der Fraktion CDU vom 25.11.2021
10. Tempo 30 Zone
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und SPD vom 01.10.2021
11. Der Jugend Raum verschaffen
-Antrag der Fraktion Piraten vom 27.08.2021
12. Feierabendmärkte in Witten
-Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.08.2021
13. Veränderungen in Ausschüssen und Gremien
- 13.1. Umbesetzung im Schulausschuss
-Mitteilung der Verwaltung vom 17.12.21



- 13.2. Umbesetzung im Schulausschuss
-Antrag der Fraktion Piraten vom 12.01.2022
- 13.3. Umbesetzung in Ausschüssen
Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2022
- 14. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. § 10 GeschO
- 14.1. Kostenentwicklung des Gefahrenabwehrzentrums in Ennepetal
-Anfrage der Fraktion SPD vom 10.01.2022
- 14.2. Sicherheit der Mitarbeitenden
-Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.01.2022
- 14.3. Anfrage zur Messer-Attacke auf einen Sicherheitsmitarbeiter am Wittener Rathaus
-Anfrage der Fraktion AfD vom 26.01.2022

Nichtöffentliche Sitzung:

- 15. Wabe mbH - Geschäftsführungsangelegenheit
- 15.1. Wabe mbH - Geschäftsführungsangelegenheit
-Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.12.2021
- 16. Siedlungsgesellschaft Witten mbH; Wirtschaftsplan 2022
- 17. Stadtwerke Witten GmbH, Wirtschaftsplan 2022
- 18. Grundstücksangelegenheiten
- 19. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. § 10 GeschO
- 20. Berichte des Bürgermeisters

König
Bürgermeister